

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERBESENDUNGEN BEI NOVA RADIO

1. Jede Ausstrahlung von Werbesendungen bei NOVA RADIO setzt eine schriftlichen Auftrag voraus. Die Werbeschaltung wird erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Bei Aufträgen, die fernmündlich, per Telefax oder e-mail erteilt wurden, kann die Bestätigung auch nach der Aussendung erfolgen.
2. Bei sämtlichen Aufträgen gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen von NOVA RADIO. Nebenabreden sind keine getroffen und bedürfen der Schriftform.
3. NOVA RADIO behält sich das Recht vor, auch bereits rechtsverbindlich angenommene Aufträge wegen ihrer Herkunft, des Inhaltes, der Form oder der technischen Qualität, insbesondere aber aus programmgestalterischen Gründen abzulehnen.
4. Der Auftraggeber kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor der ersten Ausstrahlung vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktreten vom Auftrag ist NOVA RADIO schriftlich mitzuteilen.
5. Die Werbesendung wird von NOVA RADIO unter den gleichen technischen Bedingungen ausgestrahlt wie das allgemeine Programm. In diesem Rahmen gewährleistet NOVA RADIO die ordnungsgemäße Ausführung jedes Auftrages. Bei Selbstanlieferung der Tonträger durch den Auftraggeber ist NOVA RADIO nicht verpflichtet, die Sendequalität auf Tauglichkeit zu prüfen.
6. Bei anerkannten Mängeln, die NOVA RADIO zu vertreten hat, gewährt NOVA RADIO die einmalige kostenfreie Wiederholung in technisch einwandfreier Qualität. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
7. Vereinbarte Ausstrahlungstermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Es kann jedoch keine Gewähr für die Ausstrahlung zu bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten und in einer bestimmten Reihenfolge gegeben werden.
8. Entfällt eine Werbeaussendung aus programmtechnischen oder übertragungstechnischen Gründen wird sie entweder vorverlegt oder nachgeholt. Der Auftraggeber wird darüber in Kenntnis gesetzt, es sei denn, es handelt sich um eine unerhebliche Verschiebung. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.
9. Der Auftraggeber stellt NOVA RADIO in der Regel spätestens 5 Tage vor Erstausstrahlung übertragungsfähiges Sendungsmaterial zur Verfügung. Sollten Sendungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Texte, Sendungsmaterial oder andere für die Sendung notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig oder falsch beschriftet geliefert wurden, wird die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt. Bei Aufträgen, die NOVA RADIO fernmündlich oder fernschriftlich per Telefax oder e-mail übermittelt werden, trägt der Auftraggeber das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler.
10. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er sämtliche zur Ausstrahlung im Rundfunk erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, die auf dem von ihm gestellten Tonträger oder sonstigen Sendungsmaterial ruhen, erworben hat. Der Auftraggeber wird NOVA RADIO insoweit von allen Ansprüchen Dritter freistellen.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Abrechnung mit der GEMA erforderlichen Angaben bei der Übersendung der Sendungsmaterials mitzuteilen.
12. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Werbeaussendung. Der Auftraggeber stellt NOVA RADIO von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wettbewerbsrechtlicher Art frei.
13. Die Abwicklung des Auftrages erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste von NOVA RADIO.
14. Preisänderungen bei NOVA RADIO werden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Der Auftraggeber kann in diesem Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung vom Vertrag zurück treten. Der Auftraggeber muss unverzüglich schriftlich nach Bekanntwerden der Preiserhöhung seinen Rücktritt gegenüber NOVA RADIO erklären. Die Preiserhöhung bezieht sich auf die Vergütung für die Werbeaussendung. Eventuell angefallene Produktionskosten werden gesondert berechnet. Für Änderungen an bereits produzierten Werbespots trägt der Auftraggeber die Kosten.
15. NOVA RADIO stellt für die Ausstrahlung monatlich Sammelrechnungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Rechnungsdatum ist der Tag der ersten Aussendung innerhalb eines Monats. Als Zahlungsziel gilt als vereinbart: 10 Tage rein netto nach Rechnungsdatum. Bei Vorauskasse, die bis zum Ausstrahlungsdatum eingeht, gewähren wir 2% Skonto, sofern keine älteren Rechnungen zur Zahlung fällig sind. Erstaufträge werden nur gegen Vorkasse (./ 2% Skonto) ausgeführt.
16. Aufträge werden als Festaufträge von NOVA RADIO angenommen. Aufträge von Werbungsmittlern werden für namentlich bezeichnete Werbungstreibende, die das Produkt herstellen und vertreiben, angenommen.
17. Kommt der Auftraggeber während eines laufenden Auftrages in Zahlungsverzug, so ist NOVA RADIO berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrages bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Posten zurückzustellen und für den restlichen Auftrag Vorauszahlung zu verlangen. Eine Vorauszahlung kann dann gefordert werden, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen. Sofern der Auftraggeber bei Zahlungsverzug trotz nochmaliger Mahnung keine Zahlung bzw. Vorauszahlung leistet, ist NOVA RADIO dazu berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.
18. Kommt der Auftraggeber gegenüber NOVA RADIO in Zahlungsverzug oder handelt es sich um eine einvernehmliche Stundung, berechnet NOVA RADIO Verzugszinsen in Höhe von 2 % p.a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
19. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so gelten die anderen Bestimmungen weiterhin. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige, die die Parteien vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.